

PROVINZ LÜTTICH
Bezirk VERVIERS
Gemeinde
BÜTGENBACH

GLOBALGENEHMIGUNG
BEKANNTMACHUNG

Betriebe, die gemäss dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingestufte Anlagen und Tätigkeiten enthalten.

BESCHLUSS BETREFFEND EINER GLOBALGENEHMIGUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach bringt zur öffentlichen Kenntnis dass durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 28.05.2019 der BIOENERGIE E.G.H. GmbH in 4750 NIDRUM, Zur Held 50 die Globalgenehmigung zwecks Erweiterung der Inputliste der Biogasanlage und Regularisierung geringfügiger Baumaßnahmen genehmigt wurde.

Der Beschluss kann bei der Gemeindeverwaltung Bütgenbach (Dienst Bauamt Büro 06) Zum Brand 40-4750 BÜTGENBACH während 20 Tagen nach dem Anschlagdatum während den Öffnungszeiten d.h. von Montags bis Freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, sowie Samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Wenn die Einsichtnahme samstags morgens stattfindet, muss die Person, die die Akte einzusehen wünscht, sich spätestens vierundzwanzig Stunden im Voraus beim Bauamt (Telefon : 080/44.00.79 Herr BRODEL) anmelden.

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Interesse nachzuweisen vermag, kann einen Einspruch bei der Wallonischen Regierung durch das Umweltministerium an folgender Adresse einreichen :

Öffentlicher Dienst der Wallonie
OGD3- Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt
Abteilung Genehmigungen und Zulassungen
Avenue Prince de Liège 15
5100 JAMBES/NAMUR

Unter der Strafe der Unzulässigkeit wird der Einspruch durch Einschreibebrief mit Rückschein oder gegen Empfangsbescheinigung eingereicht während einer Frist von 20 Tagen ab dem Anschlagdatum.

Der Einspruch wird vom Antragsteller unterschrieben und muss anhand des Formulars in der Anlage XI des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 04.07.2002 über das Verfahren zur Erteilung der Umwelt- und Globalgenehmigung, der Erklärung und die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen übermittelt werden. Zudem muss dem Einspruch eine Kopie der Quittung für die Einzahlung oder des Kontoauszuges für die Überweisung, der in Artikel 177 des Dekretes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Bearbeitungsgebühr von 25 € auf das Konto der Abteilung Genehmigungen und Zulassungen (Zentralverwaltung) – Avenue Prince de Liège 15 – 5100 NAMUR Kontonummer 091-2150215-45, beigefügt werden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die angefochtene Entscheidung.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

BÜTGENBACH, den 07.06.2019

Der Bürgermeister,




FRANZEN D.